

Ltg.-896-1/A-3/117-2016

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Ing. Rennhofer und Schmidl

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-896/A-3/117-2016

betreffend **Änderung des Ökostromgesetzes**

Das Ökostromgesetz 2012, genehmigt von der EU-Kommission auf die Dauer von 10 Jahren, hat in den letzten Jahren insbesondere den Windkraft- und Photovoltaik-ausbau wiederbelebt. Bedingt durch geänderte Rahmenbedingungen ist es jedoch erforderlich, das Ökostromgesetz einer Änderung zuzuführen.

Aufgrund des starken Preisverfalls im Strommarkt (Grundlast derzeit ca. 2 Cent/kWh, im Jahr 2008 noch 8 Cent/kWh), der für Erzeuger stark gestiegenen System-nutzungsentgelte (Netzverlust-, und Systemdienstleistungsentgelt) und der für die OeMAG gestiegenen Ausgleichsenergiekosten (derzeit ca. € 61 Mio. pro Jahr) können nur mehr halb so viele Projekte als ursprünglich vorgesehen zur Errichtung gelangen. Die Warteschlange bei Windkraftprojekten reicht bereits bis zum Jahr 2021. 220 Windkraftanlagen mit insgesamt 670 MW stehen in der Warteschlange. Anträge gemäß dem Ökostromgesetz 2012 erlöschen nach Ablauf des dritten Folgejahres nach Einlangen bei der OeMAG, wenn bis dahin kein Vertrag abgeschlossen wird. Der Umstand, dass Anträge nach Ablauf des dritten Folgejahres erlöschen in Verbindung mit der langen Warteschlange führen derzeit zu großer Rechtsunsicherheit.

Die österreichische Bundesregierung hat anlässlich der UN-Klimakonferenz in Paris für Österreich das Ziel ausgegeben, die Stromversorgung zu 100% aus erneuerbaren Energieträgern zu decken. Niederösterreich hat dieses Ziel bereits im letzten Jahr

erreicht. Auch der NÖ Energiefahrplan gibt für das Jahr 2030 ehrgeizige Ziele vor. Um diese Ziele erreichen zu können, ist eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

Auch rohstoffabhängige Anlagen sind in Bedrängnis, zumal bei diesen die Tarifförderung im Auslaufen ist. Laut Regierungsprogramm sollen für Biogasanlagen der 2. Generation kostendeckende Nachfolgetarife bzw. alternativ eine Stilllegungsprämie festgelegt werden. Dazu ist es notwendig, entsprechende finanzielle Mittel bereit zu stellen. Auch auf Kleinwasserkraftanlagen wirken sich die niedrigen Marktpreise negativ aus, sodass die Ziele des Ökostromgesetzes 2012 nicht erreicht werden können. Das Ökostromgesetz 2002 sah für Ökostromanlagen, die am 1. Jänner 2003 über keine zeitlich befristete Förderlaufzeit zu Einspeisetarifen verfügten, eine zeitliche Beschränkung der Förderlaufzeit auf zehn Jahre vor. Dadurch kam es bei bestimmten Anlagen (insbesondere Windkraft), deren Tarife kostenrechnerisch über eine längere Laufzeit bemessen waren, zu einer kompensationslosen Verkürzung und Verkleinerung der die Errichtungs- und Betriebskosten abdeckenden Gesamtförderung. Die Anpassung an die übliche Förderdauer für diese Altanlagen wird für erforderlich gehalten. Darüber hinaus ist unnötige Bürokratie dem Ausbau erneuerbarer Energieträger hinderlich. Aus all diesen Gründen ist eine rasche Novelle des Ökostromgesetzes 2012 erforderlich.

Bedingt durch neue EU-Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen wird derzeit vorerst eine erste „kleine“ Ökostromnovelle diskutiert, wo nur Maßnahmen enthalten sein sollen, die nicht notifizierungspflichtig sind, die damit aber rasch umgesetzt werden können. Im Anschluss daran soll eine umfassende „große“ Novelle zur Umsetzung der erwähnten EU-Leitlinien erarbeitet werden.

Um die ambitionierten Energie- und Klimaziele bis zum Jahr 2030 umzusetzen, muss danach getrachtet werden, den Anreiz für Investitionen in erneuerbare Energien möglichst hoch zu halten und bestehende bürokratische Barrieren abzubauen. Folgende Maßnahmen sollen daher jedenfalls rasch umgesetzt und in der „kleinen“ Novelle des Ökostromgesetzes 2012 berücksichtigt werden:

- Schaffung von Rechtssicherheit durch möglichst frühzeitigen Vertragsabschluss
- Erstreckung der Verfallsfrist für bei der OeMAG eingebrachte Anträge von drei auf fünf Jahre
- keine Anrechnung der Nachfolgetarife für Biogasanlagen der 2. Generation oder alternativ der „Stilllegungsprämie“ auf das zusätzliche Unterstützungsvolumen
- Erhöhung des Kontingents für Kleinwasserkraftwerke durch Umschichtung des Resttopfs
- Anpassung der Investitionszuschussquote kleiner und mittlerer Wasserkraftwerke an Marktpreissituationen
- Minimierung der Regel- und Ausgleichenergiekosten
- Lösung für Altanlagen; die Tariflaufzeit soll auf mindestens 13 Jahre erhöht werden
- Ökostromanlagen sollen als ex lege anerkannt gelten, eine Anerkennung durch den Landeshauptmann soll nur mehr bei rohstoffabhängigen Ökostromanlagen notwendig sein (Entbürokratisierung)
- Entsprechend der Vereinbarung im Regierungsübereinkommen darf es im Sinne der Entbürokratisierungs- und Deregulierungsbemühungen zu keiner Ausweitung der Kompetenzen der E-Control kommen, welche die Agenden der Regulierungstätigkeit nicht betreffen

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung aufzufordern, im Sinne der Antragsbegründung bürokratische Hürden im Ökostromgesetz 2012 abzubauen und neue Anreize für Investitionen in erneuerbare Energien zu

schaffen, insbesondere aber die in der Antragsbegründung konkret geforderten Maßnahmen bei der nächsten Novelle des Ökostromgesetzes 2012 zu berücksichtigen und umzusetzen, sowie das Land Niederösterreich rechtzeitig bei der Ausarbeitung der nächsten Novelle miteinzubinden.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag 896/A-3/117-2016 miterledigt.“